

SATZUNG FÜR DAS JUGENDAMT DES KREISES GROß-GERAU

(Amtsblatt Nr. 35/93, Südhessen-Woche Kreis Groß-Gerau Nr. 20/2001)

Aufgrund der §§ 69 ff. des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - KJHG - (8. Buch Sozialgesetzbuch - SGB VIII-) vom 26.06.1990 (BGBl. I S. 1163 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.02.1993 (BGBl. I S. 239 ff.), der §§ 4, 6 des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes und zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes - AG-KJHG - vom 18.12.1992 (GVBl. I S. 655 ff.) sowie der §§ 5, 30 der Hessischen Landkreisordnung - HKO - in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I S. 568 ff.) wird auf Beschluss des Kreistages vom 19.07.1993 für das Jugendamt des Landkreises Groß-Gerau folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Grundsätze

- (1) Das bei dem Kreisausschuss des Kreises Groß-Gerau bestehende Jugendamt nimmt als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe alle Aufgaben im Sinne der §§ 1 und 2 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz - KJHG) und des hierzu ergangenen Hessischen Ausführungsgesetzes für das gesamte Kreisgebiet, mit Ausnahme des Gebietes der Stadt Rüsselsheim, wahr, soweit nicht gesetzlich die Zuständigkeit anderer öffentlicher Körperschaften oder Einrichtungen gegeben ist.
- (2) Das Jugendamt gewährleistet insbesondere
 - a) die Erbringung von Leistungen der Jugendhilfe nach den §§ 11 - 41 KJHG,
 - b) die Erfüllung anderer Aufgaben der Jugendhilfe nach den §§ 42 - 60 KJHG, soweit nicht der überörtliche Träger der Jugendhilfe sachlich zuständig ist.

Dem Jugendamt obliegen außerdem

- c) Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe, für die es aufgrund anderer Gesetze zuständig ist,
- d) sonstige Aufgaben, die ihm übertragen werden.

Die Satzung ist am 19.07.1993 vom Kreistag des Kreises Groß-Gerau beschlossen und am 04.09.1993 in Kraft getreten.

Am 07.05.2001 beschloss der Kreistag eine Änderung der Satzung, die am 18.05.2001 in Kraft getreten ist.

§ 2 Zuständigkeit

- (1) Die Aufgaben des Jugendamtes werden durch den Jugendhilfeausschuss und durch die Verwaltung des Jugendamtes wahrgenommen.
- (2) Zwischen dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Jugendamtes richtet sich die Zuständigkeitsabgrenzung nach den Bestimmungen der §§ 70, 71 KJHG und des § 6 AG-KJHG.
- (3) Auch die Erziehungsberatungsstelle Groß-Gerau nimmt Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe wahr, insbesondere die, die in § 28 KJHG genannt sind.
- (4) Der Geschäftsverteilungsplan der Kreisverwaltung stellt sicher, dass die jeweiligen Aufgabenbereiche in der Fachgruppe II Soziales und Gesundheit koordiniert werden.

§ 3 Jugendhilfeausschuss

- (1) Auf das Verfahren für den Jugendhilfeausschuss finden, soweit das KJHG und AG-KJHG nichts anderes bestimmt, die Vorschriften des § 72 der Hessischen Gemeindeordnung und des § 43 der Hessischen Landkreisordnung entsprechende Anwendung.
- (2) Die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder nach § 71 Abs. 1 Ziffer 1 KJHG beträgt 9, und die Zahl der Mitglieder nach § 71 Abs. 1 Ziffer 2, die von dem im Bereich des Jugendamtes wirkenden und anerkannten freien Träger vorzuschlagen sind, beträgt 6.
- (3) Die Mitglieder werden vom Kreistag gewählt.
- (4) Als stimmberechtigte Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss an:
 - a) der Landrat oder die Landrätin oder die zur Vertretung benannte Person und weitere
 - b) acht vom Kreistag zu wählende Kreistagsabgeordnete oder Personen, die in der Jugendhilfe erfahren sind,
 - c) zwei Personen, die auf Vorschlag der im Bezirk des Jugendamtes wirkenden Jugendverbände, die als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt sind, vom Kreistag gewählt werden,
 - d) drei Personen, die auf Vorschlag der freien Wohlfahrtspflege vom Kreistag gewählt werden,
 - e) eine Person, die auf Vorschlag der weiteren anerkannten, kreisweit arbeitenden Träger der freien Jugendhilfe durch den Kreistag zu wählen ist.
- (5) Für jedes Mitglied ist eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu wählen.
- (6) Frauen und Männer sollten zu gleichen Teilen berücksichtigt werden.

- (7) Die stimmberechtigten Mitglieder wählen aus ihrer Mitte das vorsitzende Mitglied sowie eine Stellvertretung.
- (8) Für Wahlen gilt § 55 der Hessischen Gemeindeordnung entsprechend. Bis zur Wahl des vorsitzenden Mitglieds führt die Landrätin oder der Landrat oder die zur Vertretung bestimmte Person den Vorsitz. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses kann mit einer Mehrheit von mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder abgewählt werden; das gleiche gilt für seine Stellvertreterin oder seinen Stellvertreter.
- (9) Zum Mitglied des Jugendhilfeausschusses kann nur gewählt werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat und im Gebiet des örtlichen Trägers wohnt oder in diesem Gebiet Aufgaben der Jugendhilfe wahrnimmt.

Frauen und Männer sollen zu gleichen Teilen berücksichtigt werden.

- (10) Als beratende Mitglieder ohne Stimmrecht gehören dem Jugendhilfeausschuss an:
 - a) die Leiterin oder der Leiter des Fachbereiches Sozialplanung,
 - b) die Leiterin oder der Leiter der Verwaltung des Jugendamtes,
 - c) die Leiterin oder der Leiter der Abteilung für Jugendarbeit und Jugendbildung,
 - d) die Leiterin oder der Leiter der Erziehungsberatungsstelle des Kreises Groß-Gerau,
 - e) eine Person, die vom Staatlichen Schulamt benannt wird,
 - f) für die örtlich zuständigen Vertretungen der evangelischen und der katholischen Kirche, der freireligiösen und moslemischen Gemeinden und der jüdischen Kultusgemeinden je eine Vertreterin oder ein Vertreter,
 - g) eine vom Kreisausschuss zu bestimmende Ärztin oder ein Arzt des Gesundheitsamtes,
 - h) eine von der /dem Landgerichtspräsidentin/en vorgeschlagene Richterin oder ein Richter des Vormundschafts-, Familien- oder Jugendgerichtes,
 - i) eine vom Arbeitsamt vorgeschlagene Vertreterin oder ein Vertreter der Berufsberatung,
 - j) eine oder ein von der Schulkommission des Kreises vorgeschlagene Lehrerin oder vorgeschlagener Lehrer,
 - k) eine Vertreterin oder ein Vertreter, der von der örtlichen Polizeidienststelle vorgeschlagen wird,
 - l) eine von der örtlich zuständigen Vertretung des Deutschen Gewerkschaftsbundes vorgeschlagene Vertreterin oder ein vorgeschlagener Vertreter,
 - m) eine gemeinsam von der Industrie- und Handelskammer, der Handwerkskammer und der Landwirtschaftskammer vorgeschlagene Vertreterin oder ein Vertreter,
 - n) eine von der örtlichen Vertretung des Landessportbundes vorgeschlagene Vertreterin oder ein Vertreter,
 - o) die Frauenbeauftragte des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe,
 - p) eine Vertreterin oder ein Vertreter des Deutschen Roten Kreuzes,

- q) eine von den Ausländerbeiräten des Kreises zu bestimmende Vertreterin oder ein Vertreter,
- r) eine Vertreterin oder ein Vertreter eines anerkannten, kreisweit arbeitenden Trägers der freien Jugendhilfe, der nicht bereits stimmberechtigtes Mitglied nach Nr. 4 a) ist,
- s) eine weitere Vertreterin oder ein Vertreter, der im Bezirk des Jugendamtes wirkenden Jugendverbände, die als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt sind,
- t) eine Vertreterin oder ein Vertreter der Kinder- und Jugendpsychiatrie,
- u) eine Vertreterin oder ein Vertreter der kreisangehörigen Gemeinden und Städte.
- v) eine/ein von der Schülerversammlung zu benennende Schülerin/benennender Schüler,
- w) eine Vertreterin bzw. ein Vertreter des Elternbeirates.

§ 4 Aufgaben

- (1) Der Jugendhilfeausschuss berät frühzeitig alle Lebensbedingungen von jungen Menschen und ihren Familien betreffenden Planungs- und Entwicklungsvorhaben des Kreistages. Insbesondere hat sich der Jugendhilfeausschuss mit der Jugendhilfeplanung zu befassen. Er hat Beschlußrecht in Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der vom Kreistag bereitgestellten Mittel dieser Satzung und der von ihm gefaßten Beschlüsse.

Weitere Aufgaben des Jugendhilfeausschusses sind:

- a) die Förderung der freien Jugendhilfe,
- b) die Aufstellung von Richtlinien und Grundsätzen für die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe,
- c) die Entscheidung über die Anerkennung und den Widerruf als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 KJHG in Verbindung mit § 11 AG-KJHG,
- d) die Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl der Jugendschöffeninnen und Jugendschöffen,
- e) die Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl der ehrenamtlichen Beisitzerinnen und Beisitzer für den Ausschuß und die Kammer für Kriegsdienstverweigerung,
- f) die Vorberatung des Haushaltes und der Nachtragshaushalte für den Bereich der Jugendhilfe,
- g) die Anhörung vor der Berufung der Leiterin oder des Leiters der Verwaltung des Jugendamtes.

Der Jugendhilfeausschuss hat das Recht, an den Kreistag Anträge zu stellen.

- (2) Gemäß §§ 1 und 80 KJHG sowie § 1 AG-KJHG sollen junge Menschen und ihre Familien an der Jugendhilfeplanung und anderen sie betreffenden örtlichen und überörtlichen Planungen in angemessener Weise beteiligt werden.

§ 5 Amtszeit

- (1) Die Amtszeit des Jugendhilfeausschusses entspricht der Wahlzeit des Kreistages. Nach Ablauf der Wahlzeit führt der Jugendhilfeausschuss die Geschäfte bis zur Bildung eines neuen Jugendhilfeausschusses weiter. Dies gilt ebenfalls für die Fachausschüsse.
- (2) Die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses und der Fachausschüsse üben eine ehrenamtliche Tätigkeit im Sinne des § 18 der Hessischen Landkreisordnung aus. Sie erhalten nach § 27 der Hessischen Gemeindeordnung eine entsprechende Entschädigung. Dies gilt nicht für Mitglieder des Jugendhilfeausschusses, die aufgrund ihrer dienstlichen Stellung diesem angehören.

§ 6 Zusammentritt

- (1) Der Jugendhilfeausschuss tritt nach Bedarf zusammen. Er wird durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende einberufen. Der Jugendhilfeausschuss ist auf Antrag von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder einzuberufen.
- (2) Die Ladung zur ersten Sitzung nach der Neubildung des Jugendhilfeausschusses erfolgt durch die Landrätin oder den Landrat oder die zur Vertretung benannte Person.

§ 7 Sitzungen

- (1) Der Jugendhilfeausschuss berät und beschließt in öffentlicher Sitzung. Entsprechend § 71 (3) KJHG kann die Öffentlichkeit von der Beratung ausgeschlossen werden.
- (2) Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Im übrigen gelten für die Beschlussfassung, die Beschlussfähigkeit und die Einberufung des Jugendhilfeausschusses die §§ 53 und 54 HGO.

§ 8 Fachausschüsse

- (1) Der Jugendhilfeausschuss kann zur Vorbereitung seiner Beschlüsse für bestimmte Bereiche seiner Tätigkeit Fachausschüsse einsetzen. Für Angelegenheiten der Kinder- und Jugendarbeit und der Erziehungshilfen ist je ein Fachausschuß zu bilden. In beiden Fachausschüssen haben die Jugendverbände und die Träger der freien Wohlfahrtspflege Anspruch auf die Hälfte der Zahl der Mitglieder.
- (2) Die Zahl der Mitglieder der Fachausschüsse wird vom Jugendhilfeausschuss festgelegt; sie soll die Zahl 12 nicht übersteigen.

- (3) Die Mitglieder der Fachausschüsse werden vom Jugendhilfeausschuss gewählt. Sie müssen nicht Mitglieder des Jugendhilfeausschusses sein. Frauen und Männer sollen zu gleichen Teilen berücksichtigt werden. Für jedes Mitglied eines Fachausschusses ist eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu wählen.
- (4) Die Fachausschüsse wählen ihren Vorsitzenden oder ihre Vorsitzende selbst. Für die Wahl gilt § 55 der Hessischen Gemeindeordnung entsprechend.
- (5) Die Fachausschüsse haben dem Jugendhilfeausschuss von ihrer Tätigkeit zu berichten.
- (6) Für die Fachausschüsse gilt § 7 (2) mit der Maßgabe, dass alle Mitglieder der Fachausschüsse stimmberechtigt sind, entsprechend.

§ 9 Geschäftsordnung

Der Jugendhilfeausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für das Jugendamt des Kreises Groß-Gerau vom 01.06.1981, geändert am 25.09.1989, außer Kraft.

Der Kreisausschuss
des Kreises Groß-Gerau
Siehr, Landrat